

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 18/4902, 18/6094 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung
zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine große Zahl der Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz aufzugreifen. Außerdem wird weiterem fachlichem Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	-40	-5	-40	-50	-40	-20
Bund	-24	-13	-26	-27	-25	-19
Länder	+24	+30	+22	+22	+25	+29
Gemeinden	-40	-22	-36	-45	-40	-30

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungsspflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ist künftig nur noch unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers möglich. Dies betrifft ca. 150.000 Fälle mit einem geschätzten Zeitaufwand von jeweils einer Minute.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g des Einkommensteuergesetzes – EStG) um jährlich rund 162.000 Euro.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Durch die Erweiterung des § 6b EStG wird ein neues Wahlrecht (auf Antrag) eingeführt. Dies betrifft nur eine nicht bezifferbare Zahl von Anwendungsfällen in geringer Größenordnung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch:

- die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG),
- die Einführung eines Feststellungsverfahrens für Unterstützungskassen (§ 6 Absatz 5a – neu – und § 6a – neu – des Körperschaftsteuergesetzes – KStG),
- die Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 – neu – des Bewertungsgesetzes – BewG),
- die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG).

Auf Grund der geringen Fallzahlen, die von der jeweiligen Norm betroffen sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nur im nicht quantifizierbaren Umfang vermindern bzw. erhöhen wird.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 23. September 2015

Der Haushaltsausschuss**Dr. Gesine Löttsch**

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger

Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner

Berichterstatter

